



Ist es notwendig, dass die Familie in den Rehabilitationsprozess einbezogen wird, können auch mehrere Familienangehörige das Kind begleiten.

Wie können Sie eine Rehabilitation für Kinder und Jugendliche beantragen?

→ Die notwendigen Formulare finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/kinderreha. Alle Vordrucke sind online ausfüllbar. Sie können den Antrag auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-G0200 online stellen und den ausgefüllten Befundbericht (G0612) gleich mit hochladen.

Sie füllen bitte

→ das Antragsformular (G0200) aus.

Der behandelnde Arzt füllt bitte

→ den Befundbericht (G0612) und

→ die Honorarabrechnung (G0600) aus.

(Hinweis: Den Befundbericht darf jeder Arzt für die Deutsche Rentenversicherung erstellen.)

Antrag, Befundbericht und Honorarabrechnung senden Sie bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Von diesem erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag.

Bundesweit Rat und Hilfe

Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:

0800 1000 4800

Unsere Experten sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag 7.30–19.30 Uhr

Freitag 7.30–15.30 Uhr

Internet

Rund um die Uhr:

www.deutsche-rentenversicherung.de/kinderreha

Oder schicken Sie uns eine E-Mail:

info@deutsche-rentenversicherung.de.

Sie können dazu auch unser Formular „Kontakt“ im Internet benutzen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund; Titelbild: ©spass/Fotolia

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

4. Auflage (12/2021), Nr. 307

Dieses Faltpapier ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; es wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Rehabilitation



Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation

- Rehabilitation für Kinder und Jugendliche
- Informationen für Eltern
- Ablauf, Voraussetzungen und Antragstellung

Liebe Eltern,

die Gesundheit Ihres Kindes liegt der Deutschen Rentenversicherung am Herzen.

Deshalb bietet die Rentenversicherung Rehabilitationsleistungen für Kinder und Jugendliche an, wenn sie chronisch erkrankt sind oder ihre Gesundheit gefährdet ist. Um den Rehabilitationserfolg zu sichern, können auch Leistungen zur Nachsorge erbracht werden.

Dieses Faltblatt klärt die wichtigsten Fragen rund um die Rehabilitation für Kinder und Jugendliche. Weitere Informationen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/kinderreha im Internet.

Was kann die Rehabilitation für Ihr Kind leisten?

Eine Rehabilitation in jungen Jahren kann die Lebensqualität und die spätere Erwerbsfähigkeit sichern.

Zunächst soll sie jedoch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit Ihres Kindes wiederherstellen oder verbessern, damit es wieder voll an Schule und Freizeit teilhaben kann.

Was erwartet Ihr Kind?

Für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche nach neuestem medizinischem Standard ausgestattete Fachkliniken zur Verfügung. Bei der Auswahl der Klinik gehen wir individuell auf die Bedürfnisse Ihres Kindes ein.

Ihr Kind kann eine stationäre, ganztägig ambulante oder ambulante Rehabilitation erhalten. Eine Rehabilitation dauert in der Regel mindestens vier Wochen. Wenn es medizinisch notwendig erscheint, kann sie auch verlängert werden.

Zunächst wird ein individueller Rehabilitationsplan für Ihr Kind erstellt. Dieser enthält – je nach Bedarf – ärztliche, pädagogische, physiotherapeutische oder auch berufsorientierte Leistungen.

Betreut wird Ihr Kind in einer altersentsprechenden Gruppe. Damit Schulkinder so wenig Unterrichtsstoff wie möglich versäumen, erhalten sie Unterricht in den Hauptfächern.

Bei welchen Krankheitsbildern kann eine Rehabilitation für Kinder und Jugendliche angezeigt sein?

Eine Rehabilitation kommt immer dann in Frage, wenn die beeinträchtigte Gesundheit Ihres Kindes sich negativ auf seine spätere Erwerbsfähigkeit auswirken könnte. Dazu gehört auch, dass es aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht oder nur eingeschränkt am Schulunterricht oder an einer Ausbildung teilnehmen kann. Mit der Rehabilitation sollen diese Einschränkungen behoben oder vermindert und die Gesundheit Ihres Kindes verbessert werden.

Eine Rehabilitation kommt beispielsweise in Betracht bei Übergewicht, bei Krankheiten der Atemwege, der Haut und des Bewegungsapparates, bei psychischen Störungen und bei neurologischen Krankheiten.

Bei akuten Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, ist eine Rehabilitationsleistung nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Ein Elternteil muss Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Unser Tipp:

Ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen erfüllt sind, erfahren Sie in einer unserer Auskunft- und Beratungsstellen.



Bis zu welchem Alter kann eine Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gewährt werden?

Grundsätzlich kann bis zu einem Alter von 18 Jahren eine Kinder- und Jugendlichenrehabilitation in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus höchstens bis 27 für die Zeit einer Schul- oder Berufsausbildung, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes. Das Gleiche gilt für Kinder, die wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen können.

Welche Kosten werden übernommen?

- Kosten für die Rehabilitation für das Kind,
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft für das Kind,
- Reisekosten,
- gegebenenfalls Kosten für eine Begleitperson.

Wann ist eine Begleitung des Kindes möglich?

Für Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind, werden auf Antrag auch die Kosten für die An- und Abreise einer Person übernommen, die das Kind auf der Fahrt begleitet.

Sie können Ihr Kind für die Dauer der Rehabilitation begleiten, wenn dies für die Durchführung oder den Erfolg der Rehabilitation erforderlich ist. Hiervon ist unter anderem auszugehen, wenn Ihr Kind noch nicht zwölf Jahre alt ist.